

# Information zu der Verarbeitung "Schuhspurenverwaltungs- und -suchprogramm (SchuVT)"

# gemäß § 43 Datenschutzgesetz (DSG)

#### Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landespolizeidirektion Kärnten Buchengasse 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee Telefon +43 59 133-200

Fax: +43 59 133-207800 E-Mail: <u>LPD-K@polizei.gv.at</u>

## Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Herrengasse 7, 1010 Wien Telefon +43 1 531 26-0

E-Mail: <a href="mailto:lpd-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at">lpd-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at</a>

#### Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Verarbeitung von Daten über Schuhspuren, die an Tatorten (bzw. mit Tatortbezug) sichergestellt werden, zum Zwecke der Untersuchung und Auswertung, insbesondere des automatischen Abgleichs mit anderen Schuhspuren der Datensammlung; Erstellen und Versenden von Untersuchungsberichten über Schuhspuren

#### Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

§ 18 Abs.2 iVm §§ 74, 98, 99, 100, 100 a und 119 StPO (i.d.F des Strafrechtsreformgesetzes) iVm Datenschutzanpassungsgesetz 2018 iVm §§ 1, 4 und 5 Bundeskriminalamt-Gesetz (BKA-G)

# Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Gemäß § 12 Abs 8 AkkG müssen akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen jene Aufzeichnungen, die zur Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der ausgestellten Berichte (§ 4 Abs. 2) und Zertifikate dienen, zehn Jahre aufbewahrt werden.

### Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Österreichische Sicherheitsbehörden für Zwecke der Sicherheitsverwaltung und der Strafrechtspflege; Staatsanwaltschaftliche Behörden (in Österreich) für Zwecke der Strafrechtspflege; Sicherheits- pflege; Gerichte (in Österreich) für Zwecke der Strafrechtspflege; Sicherheitsbehörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei; Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei, Sicherheitsbehörden von Drittstaaten für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSG) Interpol - Generalsekretariat der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSG) die der Bundesminister für Inneres mit Verordnung gemäß § 13 Polizeikooperationsgesetz zu Sicherheitsorganisationen erklärt hat, für Zwecke der

Stand: 03.04.2019

# Landespolizeidirektion

# Kärnten

Sicherheits- oder Kriminalpolizei

Auftragsverarbeiter iSd § 36 Abs. 2 Z 9 Datenschutzgesetz: Bundesminister für Inneres, IBM Österreich Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H.; Microsoft Österreich GmbH;

#### Rechte der betroffenen Person:

Ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42,

Telefon: +43 1 52 152-o, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 32 Abs. 1 Z 4

Datenschutzgesetz.

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des § 44 DSG 2018.

Das Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und auf Einschränkung der

Verarbeitung besteht nach Maßgabe des § 45 DSG2018.

Stand: 03.04.2019